Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54292 Trier beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzdeiches in Trier-Nord (2. Bauabschnitt) zwischen Jugendherberge, Mosel-km 191,05 und Schiffswerft, Mosel-km 189,65. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-87-211-01/2018 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, https://www.uvp-verbund.de/startseite) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 17.06.2019

Im Auftrag

gez.:
Klaus Kälberer

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP